

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(FSRU Wilhelmshaven GmbH)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 11. 2023 — OL 23-031-01 —

Die Firma FSRU Wilhelmshaven GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 21. 2. 2023 die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (LNG-Lagerung und Energieerzeugung) auf einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie die Errichtung und den Betrieb von wasser- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gas-Transfersystem auf den Grundstücken in 26382 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstück 1/48, Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstücke 1/19, 1/17, 1/15, 1/11 (beides landseitig) und Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1 (seeseitig), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von tiefkaltem, verflüssigten Erdgas (Liquefied Natural Gas — LNG —) mit einem Füllvolumen von max. 138 000 m³, entsprechend rd. 58 675 t, und der Betrieb von Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 102 MW auf einer FSRU sowie die Errichtung und der Betrieb von wasser- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gas-Transfersystem, bestehend aus:

- einem Gas-Balkon (Stahlkonstruktion mit verschiedenen Ausrüstungen und Armaturen, die auf das Oberdeck der FSRU montiert werden),
- zwei Steigleitungen (Riser),
- zwei Unterwasser-Rohrverteiler (Pipeline End Manifold [PLEMs]),
- sechs Gashochdruckleitungen aus thermoplastischen Verbundstoffen (TCPs),
- einer Deichquerung bis zur Einbindung in die LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven-Anbindungsleitung 2 (WAL 2) der Open Grid Europe GmbH (OGE).

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Mit dem Bescheid vom 20. 7. 2023 hat das GAA Oldenburg vorläufig zugelassen, dass die Antragstellerin bereits vor Erteilung einer etwaigen Genehmigung mit bestimmten Errichtungsmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beginnen darf (Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG).

Konkret wurde am 20. 7. 2023 der vorzeitige Beginn für insbesondere die Herstellung der landseitigen Infrastruktur und Installationsarbeiten der Gashochdruckleitungen und technischen Komponenten, einschließlich Deichquerung und Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der installierten Anlagenteile zugelassen. Über einen weiteren Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG für seeseitige Maßnahmen wurde bisher nicht entschieden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BlmSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.1.1.1 und Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Bei der Anlage nach Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) für die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vom 31. 7. 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. EU Nr. L 212 S.1) verbindliche BVT-Schlussfolgerungen existieren. Die Anlage unterliegt zudem dem LNGG, da das Vorhaben in der Anlage zu § 2 LNGG unter Nr. 2.3 aufgeführt ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG nach Maßgabe des § 5 Abs.1 Nrn. 1 und 2 LNGG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder allgemeine Vorprüfung nach § 4 Abs. 1 LNGG nicht erforderlich. Sowohl die Anlage zur Lagerung von verflüssigtem Erdgas als auch die Anlage zur Strom- und Wärmeerzeugung und die Gas-Hochdruckleitung sind in Anlage 1 des UVPG genannt. Für die Vorhaben (Nummern 1.1.2, 9.1.1.2 sowie 19.5.4) wäre danach im Rahmen einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 4 Abs. 1 LNGG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG das UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Der in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1742, S. 18) konkretisierte relevante Beitrag von zumindest 5 Mrd. m³ wird durch die von dem Vorhaben erzeugbare Gasmenge erfüllt. Auch im Übrigen ist das konkrete Vorhaben geeignet, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder

abzuwenden. Nach § 4 Abs. 2 LNGG entfallen in diesen Fällen auch die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten der Antragsteller und Aufgaben der Behörden.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit insbesondere als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- immissionsschutztechnischer Bericht über die luftschadstofftechnische Untersuchung vom 19. 9. 2023,
- Geräuschimmissionsprognose für die Errichtungsphase vom 30. 6. 2023,
- Geräuschimmissionsprognose Betriebsphase vom 24. 2. 2023,
- Prognose Unterwasserschall Betriebsphase vom 24. 2. 2023,
- Prognose des Unterwasserschalls verursacht durch den Betrieb einer Antifouling-Anlage am FSRU vom 8. 9. 2023,
- schalltechnische Stellungnahme zum Schalleintrag ins Wasser durch das Ultraschall-Antifouling-System vom 14. 9. 2023,
- lichttechnische Untersuchung vom 2. 8. 2023,
- Sicherheitsbericht vom 8. 9. 2023,
- Brandschutzkonzept vom 14. 9. 2023,
- Rettungskonzept vom 7. 9. 2023,
- sicherheitstechnische Stellungnahme gem. § 29a BImSchG vom 14. 9. 2023,
- Stellungnahme über die Prüfung des Sicherheitsberichts vom 24. 10. 2023,
- Bericht über die Ausbreitung von Temperaturfahnen vom 24. 8. 2023,
- landschaftspflegerische Begleitpläne für Land- und Seeseite vom 20. 10. 2023 nebst Artenschutz-Fachbeitrag vom 12. 10. 2023, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 2. 10. 2023, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) vom 16. 10. 2023, Natura 2000 Vorprüfung vom 13. 10. 2023 und Natura 2000/FFH vom 10. 10. 2023,
- dynamische Vertäustudie, Stand 28. 8. 2023,
- nautische Risikoanalyse, Stand 31. 8. 2023,
- Abschlussbericht Simulation am Schiffsführungssimulator, Stand 22. 3. 2023,
- Stellungnahme des III. Oldenburgischen Deichbandes vom 5. 6. 2023 einschließlich Ergänzung,
- Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Standort Wilhelmshaven, vom 31. 5. 2023,

- Stellungnahme der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vom 8. 6. 2023,
- Stellungnahme des NLBK vom 15. 6. 2023,
- Stellungnahme der Gemeinde Wangerland vom 16. 6. 2023,
- Stellungnahmen der Stadt Wilhelmshaven, Untere Wasser- und Deichbehörde, vom 22. 6. 2023 und 12. 7. 2023,
- Stellungnahmen des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, vom 23. 6. 2023 und 6. 10. 2023,
- Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven vom 3. 7. 2023, geändert durch E-Mail vom 4. 7. 2023,
- Stellungnahme des MW vom 18. 7. 2023,
- Stellungnahme der Gemeinde Butjadingen vom 20. 10. 2023,

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BlmSchV, liegen vom 16. 11. bis zum 22. 11. 2023 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,
 - montags bis donnerstags
 - in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Wilhelmshaven, Foyer des Technischen Rathauses, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, während der Dienststunden,
 - montags bis donnerstags
 - in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;
- Gemeinde Wangerland, Helmsteder Straße 1, 26434 Wangerland, Zimmer 203, während der Dienststunden, telefonische Terminvereinbarung unter 04463 989-116 wird empfohlen,
 - montags bis mittwochs
 - in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr
 - und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
 - donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;

— Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Zimmer 1,
während der Dienststunden,

montags und dienstags

in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs und freitags

in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter
<http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen >
Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese
beginnt am 16. 11. 2023 und endet mit Ablauf des 29. 11. 2023, schriftlich oder elektronisch bei
den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5
BlmSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit
sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BlmSchV beteiligten Behörden
bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des
Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht
werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens
nicht erforderlich sind.

Für die Zulassung dieses Vorhabens kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1
Nr. 3 LGG einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchführen, soweit sie diesen
für erforderlich oder zweckmäßig hält. Die Genehmigungsbehörde wird unverzüglich nach
Ablauf der Einwendungsfrist darüber entscheiden, ob sie einen Erörterungstermin durchführt.
Sollte sie zu der Entscheidung gelangen, dass ein Erörterungstermin durchzuführen ist, wird sie
diesen öffentlich bekannt machen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln
beruhen, würden im Erörterungstermin nicht behandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG
und § 21 a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche
Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.